

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

für die Inanspruchnahme der Leistungen des

**Cochlear- Implant Rehabilitationszentrums Thüringen**

in Trägerschaft der

**Herbert Feuchte Stiftungsverbund gemeinnützige GmbH**

mit seinen Standorten:

**Hörzentrum Erfurt  
Eislebener Straße 10  
99086 Erfurt**

**Hörzentrum Gera  
Bahnhofstraße 18  
07545 Gera**

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich alle Aussagen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **Präambel**

Die Herbert Feuchte Stiftungsverbund gemeinnützige GmbH bietet professionelle Unterstützung für Menschen jeden Alters, die kommunikative Einschränkungen unterschiedlichster Ursachen haben. Die Herbert Feuchte Stiftungsverbund gemeinnützige GmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Hamburg.

Die Herbert Feuchte Stiftungsverbund gemeinnützige GmbH betreibt das Cochlear-Implant Rehabilitationszentrum Thüringen mit Standorten in Erfurt, Eislebener Straße 10, sowie in Gera, Bahnhofstraße 18.

Der Auftrag des Cochlear-Implant Rehabilitationszentrums – im Folgenden auch stellvertretend für den Träger als Einrichtung bezeichnet – ist die Habilitation und Rehabilitation gehörloser und hochgradig schwerhöriger Menschen nach operativer Cochlear-Implant Versorgung.

## **§ 1**

### **Grundlagen**

- (1) Die Einrichtung hat mit den zuständigen Krankenkassen (Leistungsträgern) für die Standorte Versorgungsverträge sowie Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen.
- (2) Diese sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie können bei Bedarf bei der Leitung der Einrichtung eingesehen werden.
- (3) Patienten, Begleitpersonen und Kinder mit Ihren Eltern, die die Leistungen der Einrichtung in Anspruch nehmen – im Folgenden als Patienten bezeichnet – sind an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden.

## **§ 2**

### **Inhalt und Umfang der Leistungen**

- (1) Die Einrichtung ist dem Patienten gegenüber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungen aus dem Versorgungsvertrag verpflichtet.
- (2) Der Inhalt sowie der Umfang der zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem vom Leistungsträger bewilligten Umfang bzw. nach dem vom Patienten gewünschten Umfang, soweit dieser selbst die Kosten übernimmt.
- (3) Die Betreuung des Patienten kann sowohl ambulant, teilstationär als auch stationär erfolgen. Für den stationären Aufenthalt können in der Einrichtung vorgehaltene Apartments genutzt werden. Die Apartments sind mit Schlafgelegenheiten sowie Sanitärbereichen ausgestattet. Im Patientenbereich stehen darüber hinaus ein gemeinsam zu nutzender Wohnbereich sowie eine Gemeinschaftsküche zur Verfügung.
- (4) Entsprechend dem Konzept der Einrichtung werden die Termine durch die Einrichtung vergeben und sind vom Patienten wahrzunehmen.
- (5) Die Einrichtung führt eine Dokumentation über die Behandlung.

### **§ 3**

#### **Entgelt**

- (1) Die von der Einrichtung zu berechnende Vergütung richtet sich nach der mit dem zuständigen Leistungsträger getroffenen Vergütungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In Anspruch genommene, nicht vom Leistungsträger bewilligte Leistungen, werden dem Patienten als Selbstzahler in Rechnung gestellt und sind von diesem der Einrichtung zu erstatten.

### **§ 4**

#### **Mitwirkungspflichten des Patienten**

- (1) Der Patient verpflichtet sich, bei der Habilitation bzw. der Rehabilitation mitzuwirken.
- (2) Der Patient verpflichtet sich, vereinbarte Termine einzuhalten. Möchte er einen vereinbarten Termin absagen oder verschieben, hat er dies spätestens 7 Werktage vorher anzuzeigen. Bei krankheitsbedingten kurzfristigen Absagen ist zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Unterbleibt eine Absage aus Gründen, die vom Patienten zu vertreten sind, bzw. wird kein ärztliches Attest vorgelegt, kann die Einrichtung die für den Einsatz vereinbarte Vergütung dem Patienten direkt berechnen.
- (4) Der Patient verpflichtet sich, der Einrichtung alle für die Behandlung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Patient verpflichtet sich, den Umfang der erbrachten Leistungen zu quittieren.
- (6) Der Patient verpflichtet sich, sich an die Hausordnung (kann jederzeit bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden) zu halten. Für Kinder unter 14 Jahren gilt die Aufsichtspflicht der Eltern bzw. einer von diesen beauftragten erwachsenen Person.

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Patient und Einrichtung haften einander für Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Einrichtung haftet nicht für den Verlust oder Schäden an Wertgegenständen des Patienten. Dazu gehören auch Verluste bzw. Schäden an Fahrzeugen, die sich auf den zur Einrichtung gehörenden Parkplätzen befinden.
- (3) Der Patient ist verpflichtet, Verluste oder Schäden an seinem Eigentum bei Bekanntwerden unverzüglich gegenüber der Einrichtung anzuzeigen.

- (4) Verluste oder Schäden, dazu gehören auch Personenschäden, die durch Dritte verursacht werden bzw. Dritten zugeführt werden, sind mit diesen direkt abzuwickeln. Die Einrichtung haftet für Schäden durch und gegenüber Dritte/n nicht.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Patienten durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (3) Sofern eine Übermittlung von Patientendaten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung des Patienten.
- (4) Der Patient hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.
- (5) Es ist dem Patienten in der Einrichtung untersagt, Bild- und Tonaufnahmen während der Therapien, bei Gesprächen mit Personen bzw. von Personen zu erstellen, ohne zuvor eine schriftliche Zustimmung der Einrichtungsleitung und der betreffenden Person(en) eingeholt zu haben.

## **§ 7 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Das Entgelt i.S. der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung ist am dritten Werktag eines jeden Monats (nach Rechnungsstellung) zur Zahlung fällig. Schuldner dieser Zahlung ist der Patient. Sofern Entgelte von dem Leistungsträger übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Leistungsträger abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung des Patienten entfällt im Umfang der Kostenübernahme durch den Leistungsträger.
- (2) Die Überweisung erfolgt auf das folgende Konto der Einrichtung:

**BIC:       HASPDEHHXXX**  
**IBAN:     DE15200505501015213596**  
**Bei:       Hamburger Sparkasse**

## **§ 8 Behandlungsdauer**

Die Dauer der Behandlung ist an den durch den zuständigen Leistungsträger festgesetzten Bewilligungszeitraum für die Leistungen bzw. bei Selbstzahlern für die Dauer des gewünschten Zeitraums gebunden.

## **§ 9**

### **Beendigung des Leistungsverhältnisses**

Das Leistungsverhältnis kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden, wenn unzumutbare Beeinträchtigungen (beispielsweise schwerwiegende Erkrankungen des Patienten, Umzug, Zahlungsverzug von 2 Monaten) einer weiteren Zusammenarbeit entgegenstehen.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen des Trägers am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Erfurt, 06.01.2016

---

(für die Einrichtung)

---

Ort/Datum

---

(Anerkennung der AGBs durch den Patienten)